## Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Chamerau folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 05.06.1985 Nr. 202-028/5-8 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.1980

§ 1

§ 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

" Die Steuer beträgt

für	den ersten Hund	40,	DM
für	den zweiten Hund	60,	DM
für	jeden weiteren Hund	80,	DM

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.1985 in Kraft.

Chamerau, den 11.06.1985

Gemeinde Chamerau

(Irrgang)

1. Bürgermeister